

Reglement

über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen in der Gemeinde Romoos

Die Einwohnergemeinde Romoos

erlässt gestützt auf § 18 ff des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 nachstehendes Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen in der Gemeinde Romoos:

A. Allgemeines

- | | |
|------------------|--|
| Abgabepflicht | <p>Art. 1</p> <p>Die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben werden für die entgeltlichen Übernachtungen in Hotels, Gasthäusern, Ferienlagern, Schlafen im Stroh, Ferienhäusern, Ferienwohnungen und privaten Fremdenzimmern je Person und Logiernacht erhoben.</p> <p>Ebenfalls ist taxpflchtig, wer auf seinem Grundeigentum übernachtet und nicht in Romoos gesetzlich geregelten Wohnsitz hat.</p> |
| Zeitlicher Bezug | <p>Art. 2</p> <p>Die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben werden während des ganzen Jahres erhoben.</p> |

B. Kurtaxen

- | | |
|------------|---|
| Höhe | <p>Art. 3</p> <p>Die Kurtaxen werden im Sinn von § 17 Tourismusgesetz durch den Gemeinderat festgelegt und sind im Anhang zum Reglement aufgeführt.</p> |
| Befreiung | <p>Art. 4</p> <p>Die Ausnahmen von der Abgabepflicht richten sich nach § 8 Tourismusgesetz.</p> |
| Verwendung | <p>Art. 5</p> <p>¹ Die Kurtaxen sind nach den Bestimmungen des kant. Tourismusgesetzes (§ 14) zur Finanzierung von touristischen</p> |

Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

C. Beherbergungsabgaben

Kantonale Beherbergungsabgabe Art. 6
Die kantonalen Beherbergungsabgaben werden durch das Gesetz geregelt.

Örtliche Beherbergungsabgabe Art. 7
Auf die Erhebung einer örtlichen Beherbergungsabgabe wird verzichtet.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Inkasso Art. 8
¹ Das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben unterliegt der Einwohnergemeinde Romoos.

Ablieferungen ² Die Logisgeber überweisen die Kurtaxen und Beherbergungsabgaben spätestens auf Ende des Kalenderjahres dem Gemeindeammannamt Romoos. Der jährlichen Gesamtabrechnung sind die Doppel der Abrechnungen beizulegen.

Streitfälle Art. 9
¹ In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Romoos.
² Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Entrichtung und Rückerstattung von Kurtaxen ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einsprache-Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Die Rechtsmittelfristen betragen 30 Tage.
³ Im Übrigen ist gegen Entscheide des Gemeinderates die Verwaltungsbeschwerde an das kant. Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zulässig.

Art. 10

Schlussbestimmungen

- ¹ Dieses Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen wird durch die Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2013 beschlossen.
- ² Das vorstehende Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Reglemente.
- ³ Das bisherige Reglement vom 21. April 2010 wird hiermit aufgehoben.

Romoos, 17. Mai 2013

GEMEINDERAT ROMOOS

Der Gemeindepräsident:

Franz Koch

Der Gemeindeschreiber:

Willy Schmid

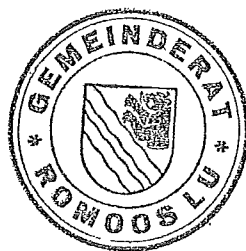
Anhang zum Kurtaxenreglement der Gemeinde Romoos

Gemäss Art. 3 des Reglementes über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen der Gemeinde Romoos und § 17 Tourismusgesetz hat der Gemeinderat Romoos die Kurtaxen mit Wirkung auf 1. Januar 2011 wie folgt festgelegt (Die Höhe der kantonalen Beherbergungsabgabe ist im Tourismusgesetz des Kantons Luzern festgelegt.):

Tarife ab 1. Januar 2011

Unterkunft	Kurtaxe	Kantonale Beherbergungsabgabe	total
Hotels	1.00/Nacht	0.50/Nacht	1.50/Nacht
Ferienwohnungen private Fremdenzimmer	1.00/Nacht	0.50/Nacht	1.50/Nacht
Ferienhäuser und Dauermietwohnungen zu Ferienzwecken	50.00/Jahr	0.00	50.00/Jahr

Romoos, 7. Dezember 2010



GEMEINDERAT ROMOOS

Der Gemeindepräsident
Franz Koch

Franz Koch
Der Gemeindeschreiber
Willy Schmid

Willy Schmid